kantonglarus

Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales

An den Landrat

Glarus, 4. November 2026

Bericht zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe; Schutzstatus S

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe an ihrer Sitzung vom 4. November 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz:	LR Lilliane Schrepfer-Landolt, Präsidentin
Mitglieder	LR Stephan Muggli, Vizepräsident LR Rolf Blumer LR Yvonne Carrara LR Priska Grünenfelder LR Sven Keller LR Franz Landolt LR Andreas Lienhard (Ersatz für LR Barbara Rhyner) LR Roger Rhyner
Entschuldigt:	LR Barbara Rhyner

An den Sitzungen nahmen weiter teil:
- Marianne Lienhard, Frau Landesstatthalter
- Maria Imhof, juristische Mitarbeiterin DVI
- Audrey Hauri, Hauptabteilungsleitung Soziales
- Christine Saredi, Abteilungsleitung Asyl

Die Kommission verzichtete auf ein Protokoll.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat vom 20. Oktober 2026
- SBE (dringlicher Beschluss)
- SBE (Fassung für Landsgemeinde)
- Synopse (dringlicher Beschluss)
- Synopse (Fassung für Landsgemeinde)
- Vernehmlassungsantworten

1. Grundsätzliches

Nach der Begrüssung durch die Präsidentin machen RR Marianne Lienhard und die Fachebene einleitende Ausführungen zur Vorlage. Die Vorlage reagiert auf die jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene.

Einerseits verlängerte der Bundesrat den Schutzstatus S bis März 2028. Da der Schutzstatus aufrechterhalten wird, erhalten Personen mit diesem Status nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung B. Diese ist auf die Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung beschränkt. Sollte der Schutzstatus in der Zukunft aufgehoben werden, so sind Betroffene grundsätzlich zur Rückkehr verpflichtet. Das bedeutet, dass der Status weiterhin rückkehrorientiert bleibt. Migrationsrechtlich bleibt die Möglichkeit bestehen, eine Härtefallbewilligung B nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz zu beantragen. Vorausgesetzt ist u. a. eine wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Andererseits reduziert der Bund seine Pauschalen an die Kantone im Rahmen des Entlastungspakets 2027 und räumt den Kantonen die Kompetenz ein, die Höhe der Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S und Aufenthaltsbewilligung festzulegen. Hierfür ist eine Gesetzesanpassung nötig. Die betroffenen Personen sollen weiterhin im gleichen Umfang unterstützt werden, und zwar mit der sogenannten reduzierten Sozialhilfe.

Der Asylfonds wurde durch Überschüsse aus der bisherigen Bundesfinanzierung aufgebaut. Dies war möglich, weil das Asylwesen im Kanton effizient ausgestaltet ist und die Infrastrukturkosten dank eigener, abgeschriebener Liegenschaften eher tief ausfallen. Mit dem Fonds kann nicht nur die finanzielle Mehrbelastung durch gekürzte Bundespauschalen abgefedert werden, sondern er dient auch für den Erwerb und Unterhalt von Liegenschaften zur Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich.

Ohne Gesetzesanpassung würde nach der aktuellen Regelung die Zuständigkeit für diese Personengruppe ab März 2027 sukzessive von der Asylbetreuung zu den Sozialen Diensten wechseln. Dieser organisatorische Wechsel hat nebst der administrativen Bewältigung weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen: Sie müssten aus den Asylunterkünften ausziehen und könnten nicht mehr auf die enge Betreuung der Asylbetreuung zählen. Ein Betreuungswechsel wäre nicht im Sinne der Integrationsagenda Schweiz, die sich für eine durchgehende Fallführung ausspricht.

Für die Gesetzesänderung und die dringliche Inkraftsetzung durch den Landrat sprechen im Wesentlichen folgende Argumente:

- Klare Regelung für Personen mit dem rückkehrorientierten Status S ab März 2027 ohne Zweiklassengesellschaft in den Asylstrukturen
- Vermeidung von System- und Zuständigkeitswechseln (inkl. Wohnungswechsel)
- Begrenzung von erheblichen Mehrkosten bei sinkender Bundesfinanzierung

2. Eintreten

Während der Eintretensdebatte stellt ein Kommissionsmitglied die Frage, ob eine Regelung auf Verordnungsstufe möglich wäre, dass die Betreuungszuständigkeit trotz regulärer Sozialhilfe weiterhin bei der Abteilung Asyl verbleibt. Dies wäre grundsätzlich möglich, ist aber administrativ ebenfalls mit einem Aufwand verbunden. Innerhalb der Asylbetreuung müssten verschiedene Unterstützungssysteme angewendet werden, die auch auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen. Personen mit S-Status profitierten von Beginn an von gewissen Privilegien (namentlich kostenlose SBB-Fahrten, internationale Reisefreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt). Dies führte innerhalb der Asylbetreuung zu einer Zweiklassengesellschaft und zu spürbarem Unmut bei den übrigen Asylsuchenden. Verblieben nun auch noch Personen mit regulärer Unterstützung innerhalb der Asylstrukturen, so würde dies zu einer weiteren Klasse führen und zusätzliche Unzufriedenheiten schüren. Aus diesem Grund wäre bei

einer regulären Unterstützung ein Wechsel des Betreuungssettings zu den Sozialen Diensten die logische Konsequenz.

Ein Kommissionsmitglied stellt die Frage, wofür die Entnahmen aus dem Asylfonds zugunsten der Staatsrechnung konkret verwendet wurden. Der Staatsrechnung lässt sich entnehmen, dass die Kostenstelle Asyl immer ausgeglichen ist. Allfällige Überschüsse werden in den Asylfonds übertragen, woraus vor allem in den 2010er Jahren diverse Liegenschaften gekauft wurden, z. B. die Asylunterkünfte an der Rösslistrasse in Näfels (ehemals Restaurant Sonne), an der Hauptstrasse in Niederurnen und Glarus. Eine Entnahme, die sich jeweils auf den Überschuss fünf Jahre zuvor bezieht, wird dem allgemeinen Staatshaushalt gutgeschrieben.

Der Input eines Kommissionsmitglieds, eine mehrjährige Finanzplanung insbesondere hinsichtlich des Asylfonds zu machen, wird von der Fachebene aufgenommen. Zwar ist eine Budgetierung in einem derart volatilen Umfeld wie dem Asylwesen eine Herausforderung, doch könnte man allenfalls mit Szenarien und Modellrechnungen arbeiten. Fest steht, dass in absehbarer Zeit zusätzliche Liegenschaften erworben werden müssen, da es zunehmend schwerer wird, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Es muss u. a. mit einer genügenden Reserve im Asylfonds sichergestellt werden, dass das Asylwesen krisenresistent bleibt.

Ein Kommissionsmitglied spricht sich für ein Eintreten aus aufgrund des administrativen Aufwands einer (vorübergehenden) Umstellung. Es stellt die Frage, weshalb man überhaupt das System der reduzierten Sozialhilfe kenne, wenn der Asylfonds so gut dotiert sei. Die Grundlage für die reduzierte Sozialhilfe finden sich im Bundesrecht, wonach der Bund unter anderem für vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Sozialhilfe unter den Ansätzen für die einheimische Bevölkerung vorschreibt. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Integration und die dafür vorgesehene Pauschale nicht tangiert ist. Diese Unterstützung bleibt unverändert bestehen.

Im Übrigen gibt es deutliche Voten für die Vorlage und ein Eintreten.

Die Kommission tritt mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung auf das Geschäft ein.

3. Detailberatung

3.1. Diskussion

Die Kommission diskutierte die Dringlichkeitsklausel und die Gleichbehandlung von Personen im Asylwesen.

Ein Kommissionsmitglied ist der Auffassung, dass administrative Gründe und der Betrag von rund 80'000 Franken nicht ausreichend seien, um von der Dringlichkeitsklausel Gebrauch zu machen. Die Fachebene spricht sich für eine klare Regelung ab März 2027 aus, welche die Gleichbehandlung mit anderen Personen im Asylbereich sicherstellt. Ein Abwarten bis zur Landsgemeinde ist aus mehreren Gründen nicht zielführend. Betroffenen kann schwer erklärt werden, weshalb sie während drei Monaten eine erhöhte und anschliessend reduzierte Sozialhilfe erhalten. Die Kantone sind vom Bund aufgrund dessen Fahrplan angewiesen, per 1. März 2027 eine Regelung zu treffen. Da es eine Gesetzesanpassung bedarf und die Landsgemeinde erst im Mai 2027 stattfindet, kann auf keinem anderen Weg eine Regelung ab 1. März 2027 herbeigeführt werden.

Es stellt sich die Frage nach der Konsequenz, wenn der Landrat die Änderung in Kraft setzt, die Landsgemeinde sich aber im Mai 2027 dagegen ausspricht. Wäre dies der Fall, so wäre bis zum Landsgemeindebeschluss die Regelung des Landrats gültig. Die Verfassung verleiht dem Landrat eine eigene Regelungskompetenz für eine beschränkte Zeit. Diese Beschlüsse

können von der Landsgemeinde nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft angepasst werden. Ganz generell treten Gesetze nicht rückwirkend in Kraft.

Die grosse Mehrheit der Kommission spricht sich für die dringliche Inkraftsetzung aus. Es brauche ein klares System ab 1. März 2027 und eine andere Übergangslösung ergebe keinen Sinn. Der Landrat hat laut Verfassung das Recht für diesen Beschluss.

Die Ungleichbehandlung zwischen schutzbedürftigen Personen und anderen Personen aus dem Asylbereich kann der Kanton nicht vollständig beseitigen. Er kann aber wenigstens eine sozialhilferechtliche Gleichstellung mit vorläufig aufgenommenen Personen erreichen. Ein Kommissionsmitglied spricht sich insbesondere deshalb für eine erhöhte Unterstützung zulasten des Asylfonds aus, weil vom Asylfonds nicht nur Personen aus der Ukraine profitieren sollen, da diese Personengruppe bereits andere Privilegien geniesse.

Die Fachebene legt dar, dass die Hauptabteilung Soziales alles daransetzt, um Geflüchtete in der Schweiz zu integrieren. Dabei legt sie insbesondere ein Augenmerk auf Kinder und Jugendliche. Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche soll es unabhängig der Aufenthaltskategorie geben. Die Vorlage tangiert diesen Bereich nicht, ebenso wenig wie individuelle Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

3.2. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage in der Version des Regierungsrats mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

4. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, der regierungsrätlichen Vorlage unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales

L. Schrepfer

Liliane Schrepfer-Landolt
Kommissionspräsidentin